

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Januar 2019

### **86. Haushaltsvollzug 2019**

#### **1. Teuerungszulage**

Mit RRB Nr. 997/2018 wurde den Kantonsangestellten für 2019 eine Teuerungszulage von 1,0% gewährt. Dafür ist in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, zentral ein Betrag von 54,4 Mio. Franken eingestellt. In der Rechnung 2019 fällt der Mehraufwand dezentral in den einzelnen Leistungsgruppen an.

#### **2. Verbesserung im Beschaffungswesen von 40 Mio. Franken und pauschale Verbesserung von 150 Mio. Franken**

Der Kantonsrat hat das Budget 2019 am 18. Dezember 2018 festgelegt. Dabei hat er in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, einerseits eine im Beschaffungswesen zu erzielende Verbesserung von 40 Mio. Franken eingestellt und andererseits eine pauschale Verbesserung der Erfolgsrechnung von 150 Mio. Franken beschlossen, die durch einen restriktiven Haushaltsvollzug und den Verzicht auf Wunschbedarf zu erzielen sei.

In der Leistungsgruppe Nr. 4950 können diese Verbesserungen nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Verbesserungsvorgaben von insgesamt 190 Mio. Franken durch einen restriktiven Haushaltsvollzug zu erreichen. Er verzichtet jedoch auf detaillierte Vorgaben pro Direktion.

Betreffend die Verbesserungsvorgabe von 40 Mio. Franken im Beschaffungswesen sollen zwecks Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für allfällige spätere Beschlüsse die benötigten Daten wie Beschaffungsvolumina und Verfahrensart durch die Finanzdirektion erhoben werden.

#### **3. Festlegung bzw. Einladung für alle Leistungsgruppen**

Da die Vorgaben des Kantonsrates die konsolidierte Rechnung betreffen, umfassen sie alle Leistungsgruppen einschliesslich der zu konsolidierenden Leistungsgruppen ohne Beschlussgrössen. Deshalb werden die Behörden, die Rechtspflege, die Universität, die Zentralbibliothek, die drei Hochschulen der Zürcher Fachhochschule sowie die vier kantonalen Spitäler eingeladen, die Aufträge des Kantonsrates sinngemäss zu vollziehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Kantonsrat pauschal in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, für die Teuerungszulage gewährten 54,4 Mio. Franken und insgesamt als Verbesserungsvorgaben eingestellten 190 Mio. Franken werden nicht auf die Leistungsgruppen verteilt. Die pauschalen Verbesserungsvorgaben des Kantonsrates sind durch einen restriktiven Haushaltsvollzug in den Leistungsgruppen zu erreichen.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, der Ombudsmann und der Datenschutzbeauftragte, die Rechtspflege, die Universität Zürich, die Zentralbibliothek, die drei Hochschulen der Zürcher Fachhochschule sowie die vier kantonalen Spitäler werden eingeladen, den Beschluss gemäss Dispositiv I zu vollziehen.

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die geplanten Beschaffungsvolumina der einzelnen Leistungsgruppen pro Materialgruppe und pro Verfahrensart zu erheben.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle, den Ombudsmann, den Datenschutzbeauftragten, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, die Universität Zürich, die Zentralbibliothek, die drei Hochschulen der Zürcher Fachhochschule, die vier kantonalen Spitäler sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**